Satzung gem. Beschluss vom 13.04.2026

Reit- und Fahrverein „Lützow" Schuckenbaum e.V., Leopoldshöhe

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Reit- und Fahrverein „Lützow“ Schuckenbaum e.V. Er hat seinen Sitz in Leopoldshöhe und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Lemgo eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Lippe e.V. sowie über den Landesverband Lippischer Reit- und Fahrvereine e.V. in den zuständigen Fach- und Dachverbänden.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt den Zweck. den Reit-, Fahr- und Voltigiersport zu fördern, insbesondere die sportliche und gesundheitliche Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

1.1. Die Ausbildung von Reiter/innen, Fahrer/innen, Voltigierer/innen und Pferden in allen Disziplinen zu ermöglichen;

1.2. Ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen anzubieten;

1.3. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes anzubieten;

1.4. Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Landesverband wahrzunehmen,.

1.5. Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports zu ermöglichen.

1.6. Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 12).

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Der Aufnahmeantrag für eine ordentliche Mitgliedschaft ist in Textform an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen! Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport

und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Landesverbandes Lippischer Reit- und Fahrvereine e.V., des Provinzialverbandes Westf. Reit- und Fahrvereine e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 3 a Pflichten der Mitglieder, LPO und Verstöße gegen den Tierschutz

1. Der Verein tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung seiner Mitglieder ein. Er setzt sich insbesondere für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt ein.

2. Der Vorstand beschließt und aktualisiert ein Schutzkonzept mit Verhaltensregeln, Ansprechpersonen und Verfahren für Verdachtsfälle.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Grundsätze des Tierschutzes und einer artgerechten Haltung, Pflege, Ausbildung und Nutzung von Pferden zu beachten.

4. Mit der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die geltenden Regelwerke der Deutschen Reiterlichen Vereinigung, insbesondere die LPO und die dazugehörigen Ordnungen, in ihrer jeweils geltenden Fassung an. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

5. Die Mitglieder werden angehalten die Bestrebung des Vereins durch tatkräftige Mitarbeit zu unterstützen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins verstößt, die Interessen des Vereins erheblich beeinträchtigt, sich grob unsportlich oder unkameradschaftlich verhält oder trotz Mahnung länger als sechs Monate mit fälligen Beiträgen im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge müssen ersten Halbjahr des Jahres gezahlt werden,. Mitglieder, die im zweiten Halbjahr neu eintreten, zahlen dann den Jahresbeitrag hälftig für das Beitrittsjahr. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
Darüber hinaus gibt es die Jugendabteilung als steuerrechtlich unselbstständige Kinder- und Jugendorganisation des Vereins.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

2. Der Vorstand kann bestimmen, dass die Mitgliederversammlung als Präsenzversammlung, als hybride Versammlung

oder als virtuelle Versammlung durchgeführt wird. Bei virtueller oder hybrider Durchführung sind den Mitgliedern mit der Einladung die Zugangsdaten und Hinweise zur Ausübung ihrer Mitgliedsrechte mitzuteilen.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.

5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder digitale Stimmabgabe. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen oder digitale Stimmabgabe, auf Antrag von einem der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten/Kandidatinnen die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der/dem Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich oder digital anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme, Stimmübertragung ist nicht zulässig.

7. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.

8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl der Kassenprüfer,
3. die Genehmigung des Jahresabschlusses,
4. die Entlastung des Vorstands,
5. die Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen,
6. Satzungsänderungen,
7. die Auflösung des Vereins,
8. sonstige ihr durch diese Satzung zugewiesene Angelegenheiten.

§ 9 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.

2. Dem Vorstand gehören an

a. zum geschäftsführenden Vorstand gehören die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, die oder der Jugendwart/in, die oder der Geschäftsführer/in, die, der oder die stellvertretende Geschäftsführer/in, die oder der Kassenführer/in und die oder der stellvertretende Kassenführer/in.

b. Zum Gesamt-Vorstand gehören darüber hinaus die oder der Tierschutzbeauftragte, die oder der Aktivensprecher/in, die oder der Freizeitwart/in, die oder der Social Media Beauftragte, die oder der stellvertretende Jugendwart/in, die oder der Voltigierwart/in und bis zu zwei weitere Beisitzende.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten ist in jedem Jahr ein Drittel des Vorstandes neu zu wählen. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen, scheiden die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

5. Der jeweilige von der oder dem Vorsitzenden einberufende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, bereitet die Mitgliederversammlungen vor, setzt deren Beschlüsse um und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Satzung oder Gesetz der Mitgliederversammlung vorbehalten sind

§ 11 Ehrenamtlichkeit und Vergütungen

1. Alle Vereinsämter werden grundsätzlich gem. § 27 Abs. 3 Satz 2 BGB ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt.

2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von §11 Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand oder anderen Mitgliedern für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gewährt wird. Der Höchstbeitrag entspricht dem jeweils gesetzlichen festgelegten Höchstbeitrag (2026 960 €/Jährlich) .

3. Vergütungen gem. Absatz 2 können insbesondere im Rahmen der steuerfreien Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG geleistet werden.

4. Über die Gewährung und Höhe von Vergütungen und Aufwandsentschädigungen an nicht dem Vorstand angehörende Personen entscheidet der Vorstand unter Beachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins und der gesetzlichen sowie steuerlichen Vorgaben. Insbesondere die Höhe darf nicht unverhältnismäßig hoch sein und somit dem Gemeinnützigkeitsrecht gem. § 55 AO Genüge tun.

5. Über Vergütungen an Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung oder ein von ihr hierzu ausdrücklich ermächtigtes Organ; betroffene Personen sind von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Ausnahmen sind Vergütungen im Rahmen der Übungsleiterpauschale.

6. Der Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwendungen bleibt hiervon unberührt; er richtet sich nach § 670 BGB.

§ 12 Die Jugendabteilung

1. Die Jugendabteilung ist die steuerrechtlich unselbstständige Jugendorganisation des Vereins.

2. Sie ist Bestandteil des Vereins und setzt sich aus den Junior/innen und Jungen Reiter/innen gem. LPO zusammen.

3. Organe der Jugendabteilung sind die Jugendversammlung und ein Jugendvorstand als Leitungsorgan. Dieser wird von der Jugendversammlung für 3 Jahre gewählt wird und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

4. Näheres regelt die Jugendordnung. Diese wird von der Jugendversammlung beschlossen und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Lippischer Reit- und Fahrvereine e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für

gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Reit- und Fahrsports zu verwenden hat. Die Ausschüttung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

---	---
Laura Majewski	Jobst Friedrichsmeier
1. Vorsitzende	2. Vorsitzender